

**Satzung über abweichende Zeiträume
für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen
gemäß § 61a LWG NRW
für Grundstücke der Fristengebiete 2003, 2005, 2006 und 2008
- Fristengebiet 0 -**

Aufgrund der §§ 114a, 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2010 (BGBl. I 2010, S. 1163) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), in Verbindung mit § 3 der Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf, AöR vom 18.12.2002, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.05.2004 hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebs Troisdorf, AöR in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Veranlassung

Der Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Der Abwasserbetrieb führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Kanalsanierungskonzept des Abwasserbetriebs und im Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Troisdorf festgelegt.

Bereits mit Satzungen vom 15.10.2002, 05.07.2005 und 09.10.2006 hat die Stadt Troisdorf auf der Grundlage des damaligen § 45 BauO NRW verkürzte Fristen zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen festgelegt. Für diese Satzungen ist mit der Übernahme der Regelungen zu privaten Abwasseranlagen in § 61a LWG NRW und ersatzloser Streichung des § 45 BauO NRW die Rechtsgrundlage weggefallen.

Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke erneut festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung noch keine Bescheinigung über die erstmalige Dichtheitsprüfung dem Abwasserbetrieb vorgelegt worden ist.

(Hinweis: Es ist jeweils der gesamte ursprüngliche Geltungsbereich angegeben, die Liste macht keine Aussage darüber, ob die Bescheinigungen aus diesen Straßen noch fehlen.)

1. Geltungsbereich der Satzung gem. § 45 (6) BauO NW vom 15.10.2002
über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstückentwässerungsanlagen
im Bereich Gleisdreieck
(ursprüngliche Frist 31.01.2003)
 - Karl-Schurz-Straße
 - Karl-Peters-Straße
 - Louis-Mannstaedt-Straße
 - Langemarkstraße
 - Schweitzerstraße
 - In der Gronau
 - Stahlstraße
 - Steinackerstraße
 - Kasinostraße
 - Speestraße
 - Hornackerstraße
 - Hornackerplatz
 - Richthofenstraße
2. Geltungsbereich der Satzung gem. § 45 (6) BauO NW vom 15.10.2002
über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstückentwässerungsanlagen
im Bereich Schloßstraße/Nordstraße
(ursprüngliche Frist 31.01.2003)
 - Carl-Diem-Straße 21 bis zur Einmündung Nordstraße
 - Friedensstraße 46 bzw. 19 bis zur Einmündung Hospitalstraße
 - Hospitalstraße von Friedensstraße bis Schloßstraße
 - Nordstraße
 - Paul-Keller-Straße
 - Schloßstraße von Annonisweg bis Jahnplatz
3. Geltungsbereich der Satzung gem. § 45 (6) BauO NW vom 05.07.2005
über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstückentwässerungsanlagen
im Kanalsanierungsbereich Obere Kölner Straße
(ursprüngliche Frist 30.06.2006)
 - Ravensberger Weg 17 bis Kölner Straße
 - Kölner Straße von Ravensberger Weg bis Cecilienstraße
 - Cecilienstraße
4. Geltungsbereich der Satzung gem. § 45 (6) BauO NW vom 05.07.2005
über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstückentwässerungsanlagen
im Kanalsanierungsbereich Im Grund / Am Sanderhof
(ursprüngliche Frist 30.06.2006)
 - Im Grund
 - Am Sanderhof

5. Geltungsbereich der Satzung gem. § 45 (6) BauO NW vom 05.07.2005
über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstückentwässerungsanlagen
im Kanalsanierungsbereich Hitzbroicher Weg
(ursprüngliche Frist 31.12.2005)

Hitzbroicher Weg von Larstraße bis Leostraße
6. Geltungsbereich der Satzung gem. § 45 (6) BauO NW vom 05.07.2005
über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstückentwässerungsanlagen
im Kanalsanierungsbereich Hohlsteinstraße / Freiheitsstraße
(ursprüngliche Frist 31.12.2005)

Adenauerstraße 59-81
Am Hang
Auf dem Sieferod
Auf der Heide
Birkenweg
Eberescheweg
Freiheitsstraße 53-89, 68-98
Glockenheide
Haselnussweg
Hauptstraße 1-31, 2-52
Hohlsteinstraße
Hubertusstraße
Im Rosengarten
Im Tulpenfeld
Josef-Frank-Straße
Kiefernstraße
Lenastraße
Mülheimer Straße 40-52
Rodderstraße
Rosmarinheide
Tannenweg
Ulmenweg
7. Geltungsbereich der Satzung gem. § 45 (6) BauO NW vom 05.07.2005
über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstückentwässerungsanlagen
im Kanalsanierungsbereich Maikammer
(ursprüngliche Frist 30.06.2006)

Taubengasse 127 bis Aggerstadion
Breslauer Straße
Marienburgstraße
Ambiorixstraße
Egerländer Straße
In der Maikammer
Danziger Straße
Stettiner Straße von Danziger Straße bis Haus Nr. 29
Schreberstraße
Berliner Straße von Schreberstraße bis Stettiner Straße
8. Geltungsbereich der Satzung gemäß § 45 (6) BauO NRW vom 09.10.2006
über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen
im Kanalsanierungsgebiet 16 (Wacholderweg und Umgebung)
(ursprüngliche Frist 31.12.2008)

Eibenweg
Eichenweg
Erlenweg
Fichtenweg
Im Wiesengrund 28 bis 68
Kastanienweg
Lärchenweg

Telegrafstraße 24 bis 78 und 15a bis 35
Wacholderweg 3 bis 7 und 2 bis 22

9. Geltungsbereich der Satzung gemäß § 45 (6) BauO NRW vom 09.10.2006
über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen
im Kanalsanierungsgebiet 33 (Lohmarer Straße und Umgebung)
(ursprüngliche Frist 31.12.2008)

Aggerstraße 2 bis 6b
Am Bergerhof
Am Burghof 14 bis 32
Am Eichenkamp
Am Hirschpark 29 bis 53
Am Pfuhl
Auf der Sanderwiese
Elsenplatz
Frankfurter Straße 32 bis 92 und 35 bis 89
Gerhardstraße 6 bis 20 und 1 bis 9
Güldenbergsstraße 36 bis 58 und 27 bis 51
Heerstraße 1 bis 15 und 2 bis 20
Im Laach 1 bis 9 und 2 bis 12
In den Hälsen
Königsberger Straße 2 bis 16 und 1a bis 13
Kurgasse
Lohmarer Straße 33 bis 81 und 40a bis 66
Marmorstraße
Stettiner Straße 1 bis 7
Taubengasse 5-125 und 14 bis 100
Zum Röhrichtsiefen

10. Geltungsbereich der Satzung gemäß § 45 (6) BauO NRW vom 09.10.2006
über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen
im Kanalsanierungsgebiet 36.2 (Am Hofweiher und Umgebung)
(ursprüngliche Frist 31.12.2008)

Aggerstraße 8-56 und 11-61
Alte Straße 4-28a und 3-27
Am Hofweiher
Am Lehmhof
Bachstraße
Bodelschwinghstraße
Deichweg
Drachenfelsstraße
Flandrische Straße
Friesenstraße
Gerhardstraße 2-4a/b
Hofgartenstraße 8-50 und 3 -61
Im Grund 15
Innenhof
Kuttgasse
Oelbergstraße
Pacellistraße
Petersbergstraße
Ringstraße
Siebengebirgsallee 2-50 und 15-105
Sonnenschein-Straße
Steinhof
Stresemannstraße
Theodor-Heuss-Ring 12-42 und 13-43
Weingartenweg 7-13 und 6b

11. Geltungsbereich der Satzung gemäß § 45 (6) BauO NRW vom 09.10.2006
über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen
im Kanalsanierungsgebiet 36.3 (Alfred-Delp-Straße und Umgebung)
(ursprüngliche Frist 31.12.2008)
 - Adolf-Friedrich-Straße
 - Aggerdamm
 - Alfred-Delp-Straße
 - Alte Straße 29 und 30
 - Am Burghof 1-9 und 4-12
 - Am Fahr
 - Am Strandbad
 - Am Wasserwerk
 - Bertha-von-Suttner-Straße
 - Brunnenstraße 3-15 und 10-12
 - Frankfurter Straße 94-166 und 93-165
 - Geschwister-Scholl-Straße
 - Im Laach 14-44 und 11-35
 - Julius-Leber-Straße
 - Maienstraße
 - Matthias-Langen-Straße
 - Neue Straße
 - Siebengebirgsallee 61 und 52-84
 - Ulrather Blick
 - Zum Alten Tor 2-16 und 3-13
 - Zum Altenforst 1-7 und 2

12. Geltungsbereich der Satzung gemäß § 45 (6) BauO NRW vom 09.10.2006
über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen
im Kanalsanierungsgebiet 44.2 (Mozartstraße und Umgebung)
(ursprüngliche Frist 31.12.2008)
 - Albrecht-Dürer-Straße
 - Am Mühlenweg
 - Bahnstraße 75-85 und 90-142
 - Blücherstraße
 - Erich-Klausener-Straße
 - Furtwänglerstraße
 - Gneisenaustraße
 - Gördelerstraße
 - Hans-Völlmecke-Straße
 - Hermann-Ehlers-Straße 1-53
 - Karl-Jarres-Straße
 - Mendener Straße 2
 - Moselstraße 2-64 und 1-79
 - Mozartstraße
 - Peter-Klößner-Straße 1-23 und 2-20
 - Riemenschneiderstraße
 - Schubertstraße
 - Siemens-Martin-Straße
 - Talweg
 - Verdiallee 2-24
 - Sieglarer Straße 27-45
 - Scharnhorststraße 3-7

13. Geltungsbereich der Satzung gemäß § 45 (6) BauO NRW vom 09.10.2006
über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen
im Kanalsanierungsgebiet 44.3 (Am Bergeracker und Umgebung)
(ursprüngliche Frist 31.12.2008)
 - Am Bergeracker
 - Am Kaninberg

Am Ufer
Bahnstraße 54-88 und 43-73
Bergerbitze
Bismarckplatz
Bismarckstraße
Blücherstraße 33b
Gladiolenstraße 2a-18 und 23-37
Großstraße
Hans-Böckler-Straße 16-Ende und 11-Ende
Moselstraße 81-Ende und 66-Ende
Oberlarer Straße
Parsevalstraße
Peter-Klößner-Straße 22-32
Roonstraße
Scharnhorststraße 2-14 und 1, 9-15
Schneewittchenweg
Stormstraße
Südstraße
Vom-Stein-Straße
Zeppelinplatz

14. Geltungsbereich der Satzung gemäß § 45 (6) BauO NRW vom 09.10.2006
über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen
im Kanalsanierungsgebiet 52.1 (Lindlaustraße und Umgebung)
(ursprüngliche Frist 31.12.2008)

Adam-Riese-Straße 16-22 und 11-13
Am Anonisbach 2-16 und 1-11
Antoniusstraße
Auelblick
Bahnstraße 2-52 und 1-41
Bertramstraße
Beuthener Straße 2-8 und 1-9
Elisabethstraße
Fröbelstraße 3
Hans-Sachs-Straße
Hochfeldstraße 2-22 und 1-37
In der kleinen Heide
Josefstraße
Keplerstraße
Landgrafenstraße 6-78 und 1-65c
Lindenstraße
Lindlaustraße
Luisenstraße
Marienstraße
Moltkestraße 2-18 und 1-17
Pastor-Willems-Straße
Piusstraße
Sieglerer Straße 38-98 und 47-123
Von-Werth-Straße
Ziethenstraße
Posenerstraße 2 und 4

15. Geltungsbereich der Satzung gemäß § 45 (6) BauO NRW vom 09.10.2006
über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen
im Kanalsanierungsgebiet 52.2 (Im Zehntfeld und Umgebung)
(ursprüngliche Frist 31.12.2008)

Adam-Riese-Straße 2-14a und 1-5
Agnesstraße

Am Annonisbach 18-46 und 13-35
Am Wildzaun
Beuthener Straße 10-24 und 11-15
Elbinger Str.
Franziskastraße
Fröbelstraße 2-8 und 5-7
Gertrudenweg
Haberstraße
Hochfeldstraße 24-44 und 41-53
Im Grandsgarten
Im Winkel
Im Zehntfeld 2-22 und 1a-31
Kantstraße
Liegnitzer Straße
Magdalenenstraße 2a-38 und 3-39
Moltkestraße 20-32 und 19-33
Mottmannstraße 2-16 und 1-11
Oberlarer Platz
Pestalozzistraße
Posener Straße 1 und 2-6
Schopenhauerstraße
Sieglerer Straße 100-160 und 125-145
Stralsunder Str.

Ausgenommen sind gemäß § 61a Absatz 7 LWG NRW Abwasserleitungen, die aufgrund § 61 LWG NRW Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind.

(3) Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird. Eine getrennte Beseitigung von Niederschlagswasser liegt vor, wenn die Leitungen an Versickerungsanlagen oder einen Regenwasserkanal der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind.

(4) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Frist für die Dichtheitsprüfung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31. März 2011

durchzuführen.

§ 4

Durchführung und Bescheinigung der Dichtheitsprüfung

(1) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Der Abwasserbetrieb unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(2) Wurde die Dichtheitsprüfung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführt ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten, im Übrigen innerhalb eines Monats nach der Prüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW dem Abwasserbetrieb vorzulegen.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird bei häuslichem Abwasser in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb als ausreichend angesehen. In Gebieten mit erhöhtem Fremdwasseranfall (eintretendes Grundwasser) und bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung soll im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes
(Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Längen und Nennweiten)
2. Angaben zur Art des abzuleitenden Abwassers
(häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser mit Angabe der Herkunft)
3. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
(TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks)
4. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung
(durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen etc.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt
(kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);

Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;

- bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.

5. Datum der Prüfung

6. Name und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 5

Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde werden gemäß § 61a Absatz 6 LWG durch die Oberste Wasserbehörde festgelegt.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird durch die Industrie- und Handelskammern in NRW, die Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags oder die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen festgestellt.

Die Kammern führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Abwasserbetrieb nicht anerkannt.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt oder die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht dem Abwasserbetrieb vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 01. Dezember 2010

Dr. Stephan Kuhnert
Verwaltungsratsvorsitzender

Peter Blatzheim
Vorstand